

Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom 26. August 2014

NBl. MBW. Schl.-H. 2014, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 26. August 2014

Tag des Inkrafttretens: 26. September 2014

Auf der Grundlage des § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung des Senats der Europa-Universität Flensburg vom 23. Juli 2014 nachfolgende Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg erlassen. Die Zustimmung des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg wurde am 23. Juli 2014 erteilt. Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein wurde am 22. August 2014 erteilt.

Präambel

Die Europa-Universität Flensburg dient der Wissenschaft in freier Forschung, freier Lehre und freiem Studium. Sie nimmt ihre Aufgaben im nationalen und internationalen Verbund wahr.

§ 1 Rechtsstellung, Sitz

Die Europa-Universität Flensburg ist als wissenschaftliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Sie führt den Namen „Europa-Universität Flensburg“; ihr Sitz ist Flensburg.

§ 2 Autonomie

Die Europa-Universität erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich. Sie wahrt diese Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium nach innen und außen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Europa-Universität haben Mitwirkungs- und Nutzungsrechte. Sie sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Europa-Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnung der Europa-Universität und ihrer Veranstaltungen zu wahren und ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Selbstverwaltung zu übernehmen.

§ 4 Gliederung der Europa-Universität

- (1) Die Europa-Universität verzichtet auf eine Gliederung in Fachbereiche. Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 HSG gehen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans auf das Präsidium und die des Konvents auf den Senat über.
- (2) Unterhalb der zentralen Leitungsebene gliedert sich die Europa-Universität nach fachlichen Gesichtspunkten in Institute. Die Anzahl und die Bezeichnung von Instituten und Zentren werden in einer gesonderten Satzung festgelegt. Die Gliederung der Europa-Universität und ihre Grundsätze sind durch das Präsidium in angemessenen Abständen zu evaluieren.
- (3) Die Institute fördern die Forschung, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Weiterbildung und fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.
- (4) Die Institute werden durch einen Vorstand geleitet, dem alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die dem Institut zugeordnet sind, sowie Vertreterinnen und Vertreter aller weiteren Mitgliedergruppen des Instituts angehören.
Das Verhältnis der weiteren Mitgliedergruppen des Instituts beträgt bei einer Mitgliederzahl i.S.d. § 13 Absatz 1 Nr. 1 HSG
 - a) von 4 bis 6 Personen: 1:1:1
 - b) von 7 bis 9 Personen: 2:2:2
 - c) ab 10 Personen: 3:3:3Sofern dem Institut weniger als insgesamt vier hauptamtliche Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren angehören, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Mitgliedergruppen ausschließlich über ein Antragsrecht mit beratender Stimme.
- (5) Die Institute berufen mindestens einmal pro Semester eine Institutsversammlung ein. Dieser Institutsversammlung gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Vertretungen der zugeordneten Fachschaften an. Die Institutsversammlung hört den Bericht der Sprecherin bzw. des Sprechers und berät allgemeine Angelegenheiten des Instituts.
Die Vertreterinnen und Vertreter der nichtprofessoralen Mitgliedergruppen bestimmen im Rahmen der Institutsversammlungen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Institutsvorstand für zwei Jahre bzw. für studentische Vertreterinnen und Vertreter für ein Jahr
- (6) Zur weiteren fachlichen Gliederung ist innerhalb der Institute mit Zustimmung des Präsidiums und des Senates die Bildung von Seminaren oder Abteilungen möglich.

Soweit keine Untergliederung der Institute vorgenommen wird, übernehmen die Institute die Funktion der Seminare bzw. Abteilungen.

- (7) Die Seminare bzw. Abteilungen sind in den Ihnen zugeordneten Studiengängen und Teilstudiengängen verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge und Teilstudiengänge. Hierzu benennen sie (Teil-)Studiengangverantwortliche. Die Seminare bzw. Abteilungen sind zuständig für die Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5 HSG, die Vorbereitung von Berufungen und die Studienberatung nach § 48 HSG. Die Gesamtverantwortung der Präsidentin als Dekanin bzw. des Präsidenten als Dekan bleibt hiervon unberührt.
- (8) Für den Dialog über Fachgrenzen hinweg werden ohne weiter formalisierte Struktur instituts- und aufgabenübergreifend interdisziplinäre Forschungs- und Lehrnetzwerke mit dem Ziel gebildet, die Fortentwicklung von Lehre und Forschung an der Europa-Universität Flensburg anzuregen und zu unterstützen. In diesen Forschungs- und Lehrnetzwerken können Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und ihre Teams aus verschiedenen Instituten in einem thematischen Kontext interdisziplinär zusammenarbeiten.
- (9) Im Bereich der Forschung fördert das Präsidium thematische Fokussierungen, die eine Bündelung von Forschungskompetenzen und –kapazitäten derart ermöglichen, dass ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Bezeichnung „Kompetenzzentrum“ rechtfertigt. Eine Fortentwicklung von „Kompetenzzentren“ zu „Forschungsschwerpunkten“ oder zu „Forschungszentren“ ist nicht ausgeschlossen. Professorinnen und Professoren sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Mitglied mehrerer Kompetenzzentren sein. Die Zugehörigkeit zu einem Institut wird durch die Mitwirkung in einem Kompetenzzentrum nicht tangiert.
- (10) Die Europa-Universität kann durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat darüber hinaus zeitlich befristete Forschungsschwerpunkte einrichten, die der Schärfung des Forschungsprofils der Europa-Universität dienen.

§ 5 Organe der Europa-Universität

Zentrale Kollegialorgane der Europa-Universität sind:

- Der Hochschulrat
- der Senat
- das Präsidium

§ 6 Wahlen zu den Organen der Europa-Universität

Die Wahlen zum Senat werden durch eine besondere Satzung (Wahlordnung) geregelt. Die Wahl der in den Hochschulrat entsandten Mitglieder erfolgt durch den Senat und wird durch die Geschäftsordnung des Senats geregelt. Die Wahlzeit beträgt für Studierende ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 7 Wahlrechtsgrundsätze für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Senat wählt in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums. Jede und jeder Stimmberechtigte hat in jedem Wahlgang eine Stimme.
- (2) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers werden jeweils in getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat. Hat nach zwei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im 3. Wahlgang ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
Liegt auch nach dem dritten Wahlgang Stimmgleichheit vor, so wird die Wahl auf die nächste Senatssitzung vertagt, die innerhalb von einem Monat stattzufinden hat. Liegt auch hier nach dem dritten Wahlgang Stimmgleichheit vor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 1. der hauptberuflichen Präsidentin oder dem hauptberuflichen Präsidenten
 2. zwei oder drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.
 3. der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Das Präsidium kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte und Beratungsgremien bestellen.

§ 9 Der Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat hat die in § 19 HSG festgelegte Zusammensetzung und genannten Aufgaben.

- (2) Die Europa-Universität Flensburg trägt für die von ihr vorgeschlagenen Mitglieder im Hochschulrat die erforderlichen Aufwendungen.

§ 10 Gleichstellung von Frauen und Männern gem. § 3 (5) HSG

Die Hochschule setzt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen ein und ergreift Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen weibliche Mitglieder der Hochschule unterrepräsentiert sind,
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf
3. zur Förderung der Frauen- und Genderforschung

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung

- (1) Der Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird von einer vom Senat eingesetzten Wahlkommission erarbeitet. Diese umfasst 6 Mitglieder, besteht mehrheitlich aus Frauen und soll alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihr gehört ein Senatsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll mindestens 2 Personen umfassen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von maximal zwei Frauen vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule schlägt der Wahlkommission ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreterinnen vor. Die Wahlkommission berät den Vorschlag und legt ihn dem Senat zur Wahl vor. Die Amtszeit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beträgt 5 Jahre, die der Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen, der Fachbereiche und deren Stellvertreterinnen in der Regel 3 Jahre.
- (2) Zwischen Gleichstellungsbeauftragten und Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten.
- (3) Die Organe der Hochschule informieren die Gleichstellungsbeauftragten über alle Entscheidungen, die § 3 Absatz 5 HSG tangieren. Diese können Entscheidungen schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen, wenn sie nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag gemäß § 3 Absatz 5 HSG verstoßen. Das Organ kann dem Widerspruch abhelfen. Andernfalls hat das Organ die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich über die Nichtabhilfeentscheidung und deren Gründe zu unterrichten. Das Organ kann die Maßnahme frühestens eine Woche nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen kann das Organ sofort ausführen. Die Gründe dafür sind bei Maßnahmen dem Präsidium mitzuteilen.

§ 12 Gleichstellungsausschuss gemäß § 21 Absatz 2 HSG

Der Gleichstellungsausschuss unterstützt den Senat bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 (5) HSG und § 11 dieser Verfassung. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Gleichstellungsplan gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 HSG zu erarbeiten. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Gleichstellungsausschuss als Vorsitzende an. Darüber hinaus soll der Gleichstellungsausschuss geschlechterparitätisch besetzt werden.

§ 13 Haushaltsrechnung

- (1) Das Haushaltsjahr der Europa-Universität entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und Bewirtschaftung vorsehen.
- (2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.
- (3) Das Präsidium erstellt für die von ihm wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse entsprechend §§ 80 ff. LHO.
- (4) Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Absatz 2 LHO.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Europa-Universität eingehalten worden sind,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß gebucht und belegt sind.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 30. November des auf den Abschluss folgenden Jahres.
 - (6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule (§ 8 Absatz 5 HSG). Die Frist des Absatzes 5 Satz 2 ist für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Absatz 5 Satz 2 HSG anzuwenden.
 - (7) Das Präsidium holt unverzüglich nach Erteilung der Entlastungen die erforderlichen Genehmigungen nach § 109 Absatz 3 LHO ein.

§ 14 Verleihung akademischer Grade

- (1) Der Senat hat das Recht, folgende akademische Grade zu verleihen. Der Hochschulgrad wird Frauen in der weiblichen Form verliehen.
Bachelor....
Master.....
Diplom
Magister/Magistra
Doktor (Dr.) / Doktorin (Dr.)
Dr.honoris causa (h.c.)
Dr.habilitatus (habil.) / habilitata (habil.)
- (2) Der Senat ist berechtigt, weitere akademische Grade zu verleihen, sofern der Europa-Universität das Recht von der Landesregierung verliehen ist und die vom Senat hierfür zu erlassenen Prüfungsordnungen durch das Präsidium genehmigt sind und veröffentlicht wurden.

§ 15 Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren

- (1) Zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern und Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Europa-Universität kann der Senat Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Europa-Universität in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- (2) Der Senat entscheidet über die Ernennung mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger, die Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren sind im Personal- und Vorlesungsverzeichnis aufzuführen.

§ 16 Privatdozentinnen oder Privatdozenten

Der Senat gibt die Möglichkeit zur Habilitation. Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Habilitationsordnung.

§ 17 Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand

Emeriti und Professorinnen und Professoren bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Europa-Universität kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen und ihnen Einzelaufgaben in Lehre und Forschung geben. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung besteht nicht.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Europa-Universität werden gemäß § 95 Absatz 2 des HSG bekannt gemacht. Sonstige Bekanntmachungen der zentralen Organe tragen die Bezeichnung „Bekanntmachung der Europa-Universität Flensburg“.

- (2) Bekanntmachungen sind an den amtlichen Anschlagtafeln des Präsidiums zur Verkündung drei Wochen auszuhängen. Die verkündeten Bekanntmachungen können bei der Zentralen Verwaltung eingesehen und bezogen werden.
- (3) Die Europa-Universität unterrichtet ihre Mitglieder des Weiteren durch ein Mitteilungsblatt.

§ 19 Änderung der Verfassung

Änderungen dieser Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Verfassung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verfassung der Europa-Universität Flensburg vom 28. Mai 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 192), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. 2013, S. 17) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung außer Kraft.

Flensburg, den 26 . August 2014

Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident